

SATZUNG über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786 sowie der §§ 16, 18 und 37 und 51 des Hessischen Straßengesetzes - HStrG - vom 8.3.2003 (GVBl. I, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817), und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007, zuletzt geändert am 31.7.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 24.7.2014 folgende Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind), sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Groß-Umstadt.
2. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
3. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
4. Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
5. Erlaubnispflichtig ist auch jede Erweiterung der bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen

Die Sondernutzungen für derartige Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Stadt Groß-Umstadt und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 5

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden oder auch nachträglich eingeschränkt werden.
2. Sie kann widerrufen werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

3. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis in Anspruch genommen werden.
4. Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen u.s.w., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleiben unberührt.
5. Macht die Stadt Groß-Umstadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Groß-Umstadt keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.
6. Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen. Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleibt unberührt.
7. Wird eine Nutzung öffentlicher Straßen in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.
8. Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:
 - (1) Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Aufstellorte beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.
Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegenden Gründen.
 - (2) Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Groß-Umstadt zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 8 Wochen erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
 - (3) Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
 - (4) Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.
Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
 - (5) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 4 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert werden.
 - (6) Erlaubnisse für das Aufstellen von Plakaten nach den Ziffern 1 und 2 werden grundsätzlich nur für Standorte erteilt, die in einer vom Magistrat aufgestellten „Standortliste“ bzw. „Negativliste“ enthalten sind. Der Magistrat wird insoweit auch ermächtigt, eine solche Liste anzulegen und bei Bedarf zu ändern bzw. zu ergänzen.
 - (7) Der Erlass von Richtlinien zur Plakatwerbung ist jederzeit möglich und wird/ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Erlaubnis Antrag

1. Erlaubnis Anträge sind schriftlich bei dem Ordnungsamt der Stadt Groß-Umstadt zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name und Anschrift, Telefon und/oder Handy-Nummer, E-Mail-Adresse des Antragstellers und der für die Sondernutzung verantwortlichen Person,
 - b) Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung,
 - c) ggfs. eine Lageskizze.

2. Die Stadt Groß-Umstadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
3. Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin/der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - (1) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Groß-Umstadt eine Genehmigung nach den Vorschriften des § 29 StVO erteilt worden, bedarf es keiner Erlaubnis gem. § 2 dieser Satzung.
 - (2) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.
 - (3) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 - (4) Bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 - (5) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
 - (6) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel, u. ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
2. Tabakwarenautomaten sind von den Befreiungen ausgeschlossen.

§ 8

Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 7 Ziffer 1 bis 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 9

Pflichten des Benutzers/der Benutzerin

1. Der Benutzer/die Benutzerin hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Der unbehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.

2. Dem Benutzer/der Benutzerin obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind, und der von ihm errichteten Anlagen.
3. Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind die errichteten Anlagen auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin dem veränderten Zustand anzupassen.
4. Der Benutzer/die Benutzerin hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen.

§10

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

1. Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen.
Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
2. Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
3. Wird den Pflichten der Absätze 1. und 2. nicht genügt, kann der Magistrat die erforderlichen Maßnahmen anordnen und die Verwaltungsvollstreckung durchsetzen.
4. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§11

Schadenshaftung

1. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Groß-Umstadt für alle Schäden, die er durch unbefugte ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt.
2. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
Hierbei kann die Stadt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.
3. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Groß-Umstadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Groß-Umstadt erheben.
Die Stadt Groß-Umstadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung nachweist.
4. Soweit nach dieser Satzung eine Sondernutzung vorliegt und ohne Erlaubnis ausgeübt wird, haften der Begünstigte und derjenige, der die Sondernutzung ausgeübt hat, als Gesamtschuldner für jegliche durch die Sondernutzung entstandenen Schäden.

§12

Gebühren

1. Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
2. Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
3. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
4. Die Stadt Groß-Umstadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

5. Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
6. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im gesamten Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
7. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird. Hieraus ist nicht die Erlaubnis dieser Sondernutzung abzuleiten.

§ 13

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) die Antragsstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 14

Entstehung und Fälligkeit von Sondernutzungsgebühren

1. Die Gebührensschuld entsteht
 - (1) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis,
 - (2) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahrs,
 - (3) bei erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
2. Im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 und 3 werden die Sondernutzungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig machen. Im Übrigen werden die Sondernutzungsgebühren für das laufende Kalenderjahr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und für zukünftige Kalenderjahre am 15.1. des jeweiligen Jahres. Bei Freisitzerlaubnissen wird die Gebühr jeweils am 15. eines jeden Monats in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.

§ 15

Verwaltungsgebühren

1. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 12,50 € erhoben. Die Verwaltungsgebühr entsteht und ist fällig mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die beantragte Sondernutzung. Sie wird auch dann erhoben, wenn für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühren erhoben oder diese nachträglich gemäß § 14 Absatz 3 erstattet werden.
2. Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung verspätet oder gar nicht beantragt, wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 % der regulären Verwaltungsgebühr.

§ 16

Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Groß-Umstadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.
3. Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 17

Sicherheitsleistung

1. Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt Groß-Umstadt von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, hat der Erlaubnisnehmer die Kosten zu ersetzen.
3. Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.
4. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche verlangen.
5. Mehrere Erlaubnisnehmer und oder Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - (1) § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - (2) § 2 Abs.4 eine Sondernutzungserlaubnis auf Dritte überträgt,
 - (3) § 5 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 - (4) § 5 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand/der Magistrat.

§ 19

Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

1. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

2. Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Groß-Umstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren vom 16.5.2012 außer Kraft.

Groß-Umstadt, 29.7.2014

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
 gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister
 gez.: Diethard Kerkau, Erster Stadtrat

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr	Mindestgebühr
01	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Gerüsten, Kabelbrücken, Container sowie Lagerung von Material jeglicher Art pro Woche	25,00 €/Woche	
02	Litfasssäulen und Anschlagtafeln je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen jährlich	84,00 €/Jahr	
03	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden monatlich 3,00 € je qm beanspruchter Verkehrsfläche. In der Zeit 1.10. bis 30.4.: 50% der Gebühr	3,00 €/Monat/m ² bzw. 1,50 €/Monat/m ²	
04	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	65,00 €/Monat	
05	Werbeanlagen (einschl. Plakate) zu nicht gewerblichen Zwecken die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht erlaubnisfrei sind 0,30 € pro Plakat und Tag, mindestens 25,00 €	0,30 €/Werbeanlage/Tag	25,00 €
05 a	Werbeanlagen (einschl. Plakate) zu gewerblichen Zwecken die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht erlaubnisfrei sind 0,60 € pro Plakat und Tag, mindestens 25,00 €	0,60 €/Werbeanlage/Tag	25,00 €

06	Installation von Postablagekästen, Briefmarkenautomaten, Ablage-, Versorgungs- und Schaltkästen der Post, Versorgungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen, wenn diese zu Zwecken der Fremdwerbung genutzt werden, jährlich pro Stück für künftig zu genehmigende Anträge	80,00 €/Jahr	
07	Treppen, schiefe Ebenen etc. im öffentlichen Verkehrsraum einmalig , wenn diese neu errichtet werden	384,00 €	
08	bewegliche Gegenstände wie Fahrradständer, Blumenkübel jährlich	gebührenfrei	
09	Werbeposter über der Straße/Stück und Woche	20,00 €/Stück und Woche	25,00 €
10	Infostände zu gewerblichen Werbezwecken/Tag	60,00 €/Tag	
11	Infomobil (Pkw oder Bus) zu gewerblichen Werbezwecken pro Tag	70,00 €/Tag	
12	Monatliche Nutzung eines Stellplatzes auf einem öffentlichen Parkplatz in der Krankenhausstraße	15,00 €/Monat	
13	Packstation je m ² , jährlich	60,00 €/Jahr	
14	Überlassung einer öffentlichen Fläche für gewerbliche Zwecke, Messen, Märkte	150,00 €/Tag	
15	Überlassung eines Parkplatzes für gewerbliche Zwecke, Ausstellungen, Messen, Schausteller	150,00 €/Tag	
16	Überlassung des Schwimmbadparkplatzes außerhalb der Saison als Abstellplatz, Lagerplatz	150,00 €/Monat	
17	Befristete Aufstellung eines Fahrzeuges (keine Anhänger) als Werbeträger mit lokalem Bezug der Veranstaltung von Gewerbetrieben und Vereinen, keine Privatveranstaltungen, max. 2 Wochen	Für gewerbliche und öffentliche Zwecke 10,00 €/Tag Für Vereinszwecke 5,00 €/Tag	25,00 € 25,00 €